

Anlage 1

Durchführungsbestimmung

für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e.V.

zur Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

Antragsannahme

1. Die Sportbünde unterscheiden gemäß Richtlinie bei Antragsannahme zwischen Bestandssicherungsmaßnahmen, Bestandsentwicklungsmaßnahmen incl. Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit, ~~und Maßnahmen zur Energieeinsparung zur Umstellung auf regenerative Wärmeerzeugung~~ sowie Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds.
2. Die eingehenden Anträge werden vom Sportbund überprüft. Die Sportbünde führen die notwendigen, in der Richtlinie vorgegebenen Gespräche und Veranstaltungen mit den Vereinen durch.
3. Bei Vollständigkeit der Unterlagen ~~bei Maßnahmen unter 50.000 € Gesamtausgaben~~ kann der antragstellende Verein vom Sportbund eine Genehmigung zum Maßnahmenbeginn erhalten. ~~Für Maßnahmen ab 50.000 € Gesamtausgaben ist dies nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) auf Antrag und nach Abstimmung mit dem LSB möglich.~~
4. In begründeten Notfällen kann der Sportbund – auch wenn die Unterlagen nicht vollständig sind - für die Vereine mit einer entsprechenden Stellungnahme eine Genehmigung zum Maßnahmenbeginn beim LSB beantragen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.
5. Das weitere Antragsverfahren trennt jetzt Maßnahmen mit Gesamtausgaben unter 25.000 € und Maßnahmen ab 25.000 €.
6. Bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben unter 25.000 € wird der Antrag von der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen bis zur Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises richtlinienkonform weiter vom Sportbund bearbeitet.
7. Alle Anträge unter 25.000 € müssen bis zum 30.11. vom Sportbund auf formelle (Vollständigkeit) und inhaltliche Richtigkeit geprüft werden.
8. Alle Anträge bei Maßnahmen ab 25.000 €, alle Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und zur Umstellung auf regenerative Wärmeerzeugung sowie im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds werden im Laufe des Jahres spätestens bis zum 01.10. vom Sportbund auf formelle Richtigkeit (Vollständigkeit) geprüft.
- 8.9. Alle Maßnahmen zur Energieeinsparung werden vom Sportbund auf formelle Richtigkeit (Vollständigkeit) geprüft.
- 9.10. Die Bestandsentwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds werden mit Stellungnahme des Sportbundes weitergeleitet.
- 10.11. Alle vom Sportbund formell richtig (auf Vollständigkeit) geprüften Anträge ab 25.000 €, alle Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Umstellung auf regenerative Wärmeerzeugung sowie im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds bearbeitet der LSB von der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bewilligung

- 11.12. Bewilligungen für Maßnahmen, bei denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, dürfen nur erteilt werden, wenn eine solche zum Bewilligungszeitpunkt vorliegt.
- 12.13. Für alle **Bestandssicherungsmaßnahmen** erteilt der Sportbund die Bewilligungen aus dem ihm zugewiesenen Kontingent eigenverantwortlich.
- 13.14. Für **Bestandsentwicklungsmaßnahmen** kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Maßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.

Über eine zusätzliche Bewilligung für eine Bestandsentwicklungsmaßnahme aus dem Aufstockungsfonds entscheidet der LSB, maximal in der Höhe der vom Sportbund aus seinem Kontingent für diese Maßnahme bewilligten Förderung.

Abwicklung/Änderungsanzeigen

- ~~14.15.~~ Bei Änderungen der Baumaßnahme und/oder der Finanzierung ist zu überprüfen, ob dies eine Änderung der Förderungshöhe zur Folge hat. Dann muss der Sportbund bei Baumaßnahmen unter 25.000 € die Bewilligung aufheben und eine neue erteilen.
- ~~15.16.~~ Bei allen Maßnahmen ab 25.000 €, den Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Umstellung auf regenerative Wärmeerzeugung sowie im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds erfolgt die Prüfung durch den LSB. Ggf. hebt der Sportbund die Bewilligung auf und erteilt eine neue. Bei Änderungen hinsichtlich des Aufstockungsfonds hebt der LSB seine Bewilligung auf und erteilt eine neue.
- ~~16.17.~~ Werden innerhalb eines Förderjahres für Baumaßnahmen bewilligte Fördermittel aus dem zugewiesenen Gesamtkontingent ganz oder teilweise nicht benötigt, kann der Sportbund weitere Maßnahmen, die im laufenden Antragsjahr eingegangen sind oder bei der Bewilligung nicht berücksichtigt werden konnten, nach Rücksprache mit dem LSB, Team Sporträume und Umwelt, bewilligen. Dieses Verfahren gilt nur bis zum 30.09. eines Bewilligungsjahres. Nach diesem Zeitpunkt nicht mehr benötigte Fördermittel fließen an den LSB zurück.

Auszahlung

- ~~17.18.~~ Der Antrag auf Auszahlung erfolgt über das Online-Förderportal.
- ~~18.19.~~ Sollte ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, muss der Sportbund eine Änderung bzw. eine Aufhebung der Bewilligung vornehmen.
- ~~19.20.~~ Eine Förderung aus dem Aufstockungsfonds wird im Rahmen der Abforderung der Mittel dem Antragstellenden vom LSB mit den Kontingentmitteln zeitgleich überwiesen.

Verwendungsnachweis

- ~~20.21.~~ Der Sportbund überwacht die Fertigstellungsanzeige der Vereine bei Maßnahmen mit einer Förderung bis 5.000 € und die Abgabe der Verwendungsnachweise bei Maßnahmen unter 25.000 €. Der Sportbund prüft die vorliegenden Verwendungsnachweise auf sachliche/rechnerische Richtigkeit nach Aktenlage. Sollte bei Vorlage der Fertigstellungsanzeige bzw. nach Prüfung des Verwendungsnachweises ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, hat der Sportbund dem Verein ein Rückforderungsschreiben mit nachvollziehbarer Begründung und Zahlungsaufforderung zuzustellen. Eine Kopie erhält der LSB zur Kenntnis. Der Verein überweist den Betrag direkt an den LSB. Die Berechnung und Erstattungsanforderung der Zinsen gegenüber dem Verein erfolgt durch den LSB.
- ~~21.22.~~ Der LSB überprüft die Vollständigkeit der Vorlage von Verwendungsnachweisen bei Maßnahmen ab 25.000 €, den Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Umstellung auf regenerative Wärmeerzeugung sowie im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds. Der LSB prüft die vorliegenden Verwendungsnachweise auf sachliche/ rechnerische Richtigkeit nach Aktenlage. Sollte nach Prüfung des Verwendungsnachweises ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, fordert der LSB die ausgezahlten Mittel zzgl. Zinsen zurück. Eine Kopie erhält der jeweilige Sportbund zur Kenntnis.

Die Änderung der Durchführungsbestimmung tritt zum 01.08.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.